



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 36

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)

In Anbetracht der Tatsache, dass der Länderfinanzausgleich von der Staatsregierung erheblich kritisiert wird, frage ich sie, wie sich die im April vereinnahmte Erbschaftsteuer in Höhe von rund vier Mrd. Euro auf den Länderfinanzausgleich 2025 konkret in Zahlen auswirken wird, unter Angabe des Rechenweges und wie sich die jeweiligen Vorauszahlungen in die Länderfinanzausgleichsmasse bis einschließlich 30.06.2025 errechneten und wie und welche Regelungen beabsichtigt die Staatsregierung im Rahmen einer Neuregelung des Länderfinanzausgleiches durchzusetzen, um ein für Bayern gerechtes Verteilungsverfahren künftig sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Unabhängig von monatsbezogenen Aufkommensentwicklungen stellen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ausgleichsrelevante Steuereinnahmen im bundesstaatlichen Finanzausgleichssystem dar. Für die Berechnung der landesindividuellen Zu- bzw. Abschläge sind darüber hinaus allerdings auch diverse andere Steuerarten sowie die Aufkommensentwicklungen der anderen Länder relevant. Dies ergibt sich aus dem in den §§ 5 bis 10 FAG geregelten Rechenweg zur Bemessung der Zu- bzw. Abschläge. Aussagen darüber, wie sich unterjährige Aufkommensentwicklungen bei einer bestimmten Steuerart im hochkomplexen und wechselseitig verflochtenen Ausgleichssystem konkret auswirken werden, sind daher nicht valide möglich.

Die Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzkraftausgleichs während des Ausgleichsjahres ergibt sich aus § 13 FAG, der Zahlungsverkehr zum Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs aus § 14 FAG.

Ziel der angestrebten Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ist aus Sicht der Staatsregierung insbesondere die Reduzierung der finanziellen Belastung Bayerns im Finanzkraftausgleich. Hierzu werden im Wesentlichen die folgenden Aspekte juristisch angegriffen:

- 1) Normierung der Grunderwerbsteuer
- 2) Einwohnergewichtung gemäß § 9 Abs. 2 und 3 FAG
- 3) Höhe der Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft

- 4) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung
- 5) Defizitäre Maßstäbebildung durch das Maßstäbengesetz
- 6) Übermäßige finanzielle Gesamtbelastung des Freistaates
- 7) Verletzung des (Über-)Nivellierungsverbots.

Die konkreten Ergebnisse künftiger Neuverhandlungen werden nicht nur vom Ausgang des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht, sondern auch von politischen Entscheidungen abhängen. Seriöse Prognosen zu Einzelregelungen sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.